



Führungskräfte
Chemie



POSITIONSPAPIER

zur Initiative von BDA / DGB zur Abschaffung von Tarifpluralität und der diesbezüglichen Bundesratsinitiative der Landesregierung Rheinland-Pfalz

- Art. 9 Abs. 3 GG gewährt unbeschränkt für jedermann und für alle Berufe die freie Koalitionsausübung. Er steht in der internationalen Verfassungstradition demokratischer Rechtsstaaten, insbesondere auch der Europäischen Union und ist ein unverzichtbares Element einer freiheitlichen Wirtschaftsordnung.
- Das Tarifvertragsgesetz ermöglicht allen Gewerkschaften, an der Gestaltung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen durch den Abschluss von Tarifverträgen wesentlichen Anteil zu nehmen. Die Rechtsprechung verlangt von einer Gewerkschaft keine bestimmte Größe, kein Mehrheitserfordernis, keinen Monopolanspruch, sondern lediglich eine ausreichende Mächtigkeit, um ihre Mitglieder gegenüber den Arbeitgebern zu vertreten. Nach der Aufgabe des sogenannten Prinzips der Tarifeinheit durch das Bundesarbeitsgericht gilt dies auch dann, wenn in einem Unternehmen bzw. Betrieb von unterschiedlichen Gewerkschaften abgeschlossene Tarifverträge bestehen.
- Faktisch besteht bereits heute in vielen Unternehmen angewandte und gelebte Tarifpluralität; zum Beispiel bei der Deutschen Lufthansa, in Krankenhäusern, bei der Deutschen Bahn und den Opernhäusern und Theatern. Die Änderung der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ist nur die logische Anpassung an die aktuelle wirtschaftliche, betriebliche und tarifpolitische Realität in Deutschland und Europa.

- Die jetzt geforderte gesetzliche Regelung der Tarifeinheit ist ein dirigistischer Schritt zurück. Er beraubt die Berufs- und Fachgewerkschaften, zu denen unter anderem die älteste Gewerkschaft Deutschlands gehört, ihrer Funktion, zu Gunsten ihrer Mitglieder maßgeschneiderte Tarifverträge zu schließen. Die erprobten Berufs- und Fachtarifverträge haben in den letzten Jahren den Unternehmen anstelle praxisferner Pauschal- und Globaltarifverträge zu betriebsnahen, unbürokratischen Regelungen verholfen, die sich vielfach als Motor moderner Tarifpolitik erwiesen haben.
- Eine Einschränkung der kollektiven und individuellen Koalitionsfreiheit ist keinesfalls zum Schutze anderer Rechtsgüter, des sozialen Friedens oder einer funktionierenden Tariflandschaft notwendig. Es ist in der betrieblichen Praxis – trotz Geltung unterschiedlicher Tarifverträge – nicht zu den aus Gründen des Monopolschutzes der großen Verbände prognostizierten „Horrorszenarien“ und „englischen Verhältnissen“ gekommen. Weder im Flugverkehr, noch in den Krankenhäusern, bei der Deutschen Bahn oder der Chemieindustrie ist es durch den Abschluss von speziellen Fachtarifverträgen für bestimmte Berufsgruppen zu einer „Zerklüftung der Tariflandschaft“ oder einer „Spaltung von Belegschaften“ gekommen. Die Berufs- und Fachgewerkschaften sind in der Lage, auch zukünftig das Gemeinwohl im Auge zu behalten. Dafür stehen sie ein. Sie begreifen die neue Rechtslage nicht als Freibrief für Aktionismus, sondern als Chance der Festigung des freiheitlichen Rechts- und Sozialstaates. Der Wunsch der DGB-Gewerkschaften, konkurrenzlos auftreten zu können, der Wunsch der Arbeitgeber, nur mit einer Gewerkschaft verhandeln zu müssen, rechtfertigt keine offensichtliche Verletzung eines Grundpfeilers unserer Verfassung und der Europäischen Union. Dies bestätigen auch zwei der renommiertesten Arbeitsrechtler, die Professoren Däubler und Rieble, die unabhängig voneinander die in der Anlage beigefügten Gutachten erstellt haben.
- Die Bundesrepublik Deutschland gehört trotz faktischer Tarifpluralität zu den Ländern mit den wenigsten Streiktagen weltweit. Daran wird auch die neue Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur Tarifeinheit nichts ändern. Auch vor diesem Hintergrund bedarf es keines gesetzlichen Eingriffs in das bestehende Arbeitskämpfrecht.
- Die Arbeitnehmer in Deutschland sind mündig, selbst zu entscheiden, welcher Gewerkschaft sie beitreten wollen und wem sie zutrauen, unter Beachtung auch der Verantwortung für die Gesellschaft, ihre Interessen wahrzunehmen. Darauf haben sie einen verfassungsrechtlichen Anspruch, der auch durch den Gesetzgeber nicht eingeschränkt werden darf.